

Kleingärtnerverein
„ Am Himmelreich“ e.V.
Suhl

Statut

zur Nutzung der Wasserversorgungsanlage des Kleingärtnervereins „ Am Himmelreich“ e.V.
in Suhl

Von den Mitgliedern der ehemaligen Kleingärtnersparte „ Am Himmelreich“ wurde in gemeinsamer Arbeit und durch gemeinsame Finanzierung eine Wasserversorgungsanlage errichtet.

Dieses Statut regelt die Nutzung, die Unterhaltung und die Verwaltung dieser Anlage.

1.0 Grundsätze

1.1. Die Wasserversorgungsanlage ist Eigentum des Kleingärtnervereins „Am Himmelreich“ e.V. Suhl. Ihm obliegt die Gesamtverwaltung der Anlage.

1.2. Zum Eigentum des Kleingärtnervereins gehört:

- das gesamte Wasserleitungsnetz nach der Anbindung an die Hauptleitung zum Ringberghotel bis zu den Unterzählern in jeder Parzelle bzw. in den Privatgrundstücken.

1.3. Privateigentum sind alle Unterzähler und die nachfolgenden Wasserinstallationen.

1.4. Alle Mitglieder des Kleingärtnervereins sind berechtigt, die Wasserversorgungsanlage zu nutzen. Bei Wechsel des Parzellennutzers oder des Grundstückseigentümers (bei Privatgrundstücken) sind Zwischenablesungen vorzunehmen.

Von den Nutzern erbrachte Leistungen bei der Errichtung der Anlage in Form von Geldleistungen oder Schachtarbeiten sind einmalige Leistungen für den Verein.

Daraus ergeben sich keine persönlichen Eigentumsrechte an den Versorgungsanlagen, die an Nachfolger übertragbar sind.

Die Versorgungsanlage ist gemäß amtlicher Afa-Tabelle bereits wertmäßig abgeschrieben (normative Nutzungsdauer 10 Jahre).

Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen die Rechte zur Versorgung mit Wasser.

1.5. Der Kleingärtnerverein organisiert die Ablesung und ordnungsgemäße Abrechnung des Wasserverbrauches gegenüber seinen Mitgliedern auf der Basis der vom ZWAS übergebenen Rechnung und den Ablesungen der Unterzähler.

Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Verein an die Mitglieder auf der Grundlage

- des aus der Zählerstandsdifferenz ermittelten Verbrauchs,

- des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verfahrens der Meßdifferenzenaufteilung analog der Verfahrensweise der Wohnungsverwaltungsgesellschaften

(gleichmäßige prozentuale Aufteilung auf alle Verbraucher).

Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ist der Verein berechtigt, gemäß Satzung Verzugszinsen in Höhe von 4 % auf den Rechnungsbetrag zu erheben.

Erfolgt kein Rechnungsausgleich innerhalb von 3 Wochen nach Mahnung, ist der Verein berechtigt, die Versorgung mit Wasser zu unterbrechen.

1.6. Zur Finanzierung größerer Reparaturen am Wasserversorgungsnetz wurde ein Havariefonds Wasser gebildet, in den jeder Nutzer jährlich einen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag einzahlt. Der Betrag wird mit der Jahresrechnung eingezogen.

Sollte der Havariefonds zur Begleichung einer größeren Reparaturrechnung nicht ausreichen, ist die Differenz über eine Umlage auf die Nutzer zu finanzieren.

2.0 Nutzung der Anlage

2.1. Die Wasserabnahme ist grundsätzlich nur über einen Zähler gestattet. Jeder Nutzer ist für die Funktionstüchtigkeit seines Zählers verantwortlich. Auftretende Defekte sind sofort dem Vorstand zu melden.

Die Unterzähler sind so zu installieren, daß eine ständige Kontrolle, auch in Abwesenheit des Nutzers, möglich ist.

Zur Kontrolle und Wartung der Anlagen sowie zum Ablesen der Zähler hat jeder Nutzer dem Beauftragten des Kleingärtnervereins den Zutritt zu seiner Anlage zu gewähren.

2.2. Nach dem jährlichen Abstellen der Wasserversorgung sind alle Leitungen zu entleeren. Vor der Aufnahme der Versorgung hat jeder Abnehmer sein Hauptventil vor dem Zähler zu schließen.

2.3. Durch unsachgemäße Installationen, Reparaturen, Einwirkung durch dritte Personen (Verwandte, Besucher u.ä.) verursachte Schäden am Leitungsnetz gehen voll zu Lasten des Verursachers.

3.0 Schlußbestimmungen

Diese Statut tritt mit Wirkung vom 01.12.2006 nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 24.11.2006 in Kraft.

Die Wassernutzungsordnung vom 1.03.1991 verliert damit ihre Gültigkeit.

.....
Vorsitzender